
Der Markt Lappersdorf erlässt gemäß Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende:

**Satzung für die Kinderhorte
des Marktes Lappersdorf
vom 16. August 2023**

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Der Markt Lappersdorf betreibt den Kinderhort Hainsacker und den Kinderhort Lappersdorf als öffentliche Einrichtungen nach den Vorschriften des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII).
- (2) Der Besuch der Kinderhorte ist freiwillig.
- (3) In den Kinderhorten werden in der Regel Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse betreut.

§ 2 Personal

- (1) Der Markt Lappersdorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kinderhorte notwendige Personal.
- (2) Die Betreuung der Kinder muss durch geeignete und ausreichende pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- (1) Für die Kinderhorte wird jeweils ein Elternbeirat gebildet.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats für den jeweiligen Kinderhort ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit den einschlägigen Durchführungsvorschriften.

§ 4 Aufnahme

- (1) Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme setzt die Teilnahme an den Anmeldewochen sowie die spätere verbindliche Anmeldung durch beide Personensorgeberechtigten bzw. die sorgeberechtigte/n Person/en nach Absatz 4 in einem der beiden Kinderhorte voraus. Die Anzahl der in den Anmeldewochen angegebenen Wochentage ist für die spätere Anmeldung im Kinderhort verbindlich. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung die

erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Hierzu zählen insbesondere die Angaben zu:

- Name und Vorname des Kindes,
- Geburtsdatum des Kindes,
- Geschlecht des Kindes,
- Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
- Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
- Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
- Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.

Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen (Art. 26a BayKiBiG). Mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der genannten Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 26b BayKiBiG).

- (3) Für die Erfassung der personenbezogenen Daten sind die vom Markt Lappersdorf bereitgestellten Formulare zu verwenden.
- (4) Soweit nur ein Elternteil oder eine andere Person als die Eltern des Kindes sorgeberechtigt ist, ist diese zur Anmeldung berechtigt und verpflichtet, die entsprechenden Auskünfte nach Absatz 2 zu geben. In diesen Fällen ist bei der Anmeldung ein geeigneter Nachweis zum Sorgerecht vorzulegen.
- (5) Die Aufnahme in den Kinderhort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im Markt Lappersdorf wohnen,
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - c) Kinder, die einen besonderen Förderbedarf aufweisen,
 - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
 - e) Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden.
- (6) Bei freien Platzkapazitäten können auch Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Markt Lappersdorf ist, aufgenommen werden, wenn die zuständige Gemeinde des Kindes sich bereit erklärt, den entsprechenden kommunalen Förderanteil nach dem BayKiBiG zu entrichten.
- (7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 5 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.
- (8) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeit.

§ 5 Gebührensatzung

Die Höhe und Zahlungsform der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sowie deren Fälligkeit, ist in der Gebührensatzung geregelt.

§ 6 Ärztliche Bescheinigungen

- (1) Bei der Anmeldung ist ein Nachweis über die erfolgten Vorsorgeuntersuchungen vorzulegen (§ 8a SGB VIII).

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Hort erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten, durch Ausschluss (§ 8) oder durch ordentliche Kündigung (§ 13a).
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Ausgenommen des Falls von Wohnort- oder Schulwechsel, ist während der letzten drei Monate des Schuljahres eine Kündigung nur zum Ende des Schuljahres möglich.

§ 8 Ausschluss

- (1) Das Kind kann vom weiteren Besuch des Kinderhortes ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Betreuung angezeigt scheint,
 - b) sonstige, vor allem jedoch sozialpädagogische Erwägungen, dieses im Interesse des Kindes erforderlich machen,
 - c) die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird,
 - d) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - e) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird,
 - f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind und sich zwei Monate im Zahlungsrückstand befinden.
- (2) Der Ausschluss durch den Träger bedarf der Schriftform er ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Kinderhort- und Gebührensatzung kann der Ausschluss fristlos und mit sofortiger Wirkung erfolgen.

-
- (4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG). Bei einem Ausschluss nach Abs. 3 entfällt das Anhörungsverfahren.

§ 9 Krankheit, Anzeige der Verhinderung

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Hort während der Dauer einer Erkrankung nicht besuchen. Vom Personal der Kinderhorte werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht, ausgenommen hiervon ist die Notfallmedikation bei bekannten Vorerkrankungen, wenn die Eltern hierzu das schriftliche Einverständnis erteilt haben.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Hort unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird (IfSG).
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind dem Hort unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Ist ein Kind aus sonstigem Grund am Besuch des Kinderhortes verhindert, so ist dies dem Kinderhort unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kinderhorte nicht betreten.

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinderhorte sind während der Schulzeit von Schulschluss bis 17:00 Uhr geöffnet. Während der Ferien sind die Horte von 07:30 – 17:00 Uhr geöffnet.
- (2) Sollte der Schulunterricht ausfallen, ist eine Hortbetreuung generell erst ab Beginn der vereinbarten Betreuungszeit möglich. Für Zeiten des Unterrichtsausfalls liegt die Betreuung der Kinder im Verantwortungsbereich der Schule.

§ 10a Nutzungszeiten und Buchungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die tatsächliche Nutzungszeit, die sie für ihr Kind benötigen, mit dem jeweiligen Kinderhort schriftlich zu vereinbaren. Die Personensorgeberechtigten füllen hierfür einen vom Markt Lappersdorf zur Verfügung gestellten Buchungsbeleg aus.
- (2) Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen Schulzeit und Ferienzeit. Die Kernzeit in der Schulzeit wird festgelegt bis 16:00 Uhr.
Für die 1. und 2. Klassen beträgt die Mindestbuchungszeit mehr als 15 Wochenstunden.

Für die 3. und 4. Klassen beträgt die Mindestbuchungszeit mehr als 10 Wochenstunden. Ausnahmeregelungen von der Kernzeit und der Mindestbuchungszeit gilt für Kinder, die in einem Verein sind oder ähnliche Freizeitaktivitäten haben.

- (3) In den Ferien besteht keine Kernzeit. Bei Buchungen an 4 oder 5 Tagen in der Woche kann von der Kernzeit an zwei frei wählbaren Tagen abgewichen werden.
- (4) Die Anwesenheitszeiten der Kinder sind mit der Kinderhortleitung zu vereinbaren.
- (5) Erhöhungen der Buchungszeiten sind, soweit dies der Betreuungsschlüssel im jeweiligen Kinderhort zulässt, jederzeit möglich. Änderungen im laufenden Monat wirken auf den Beginn des Monats zurück (§ 20 AVBayKiBiG). Reduzierungen der Buchungszeit sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum 1. Oktober, 1. Januar, 1. April und zum 1. Juli zulässig.

§ 10b Ferienbetreuung und Sommerferienbetreuung

- (1) Die Kinderhorte bieten an den Ferientagen, an denen keine Schließzeiten liegen, sowie am Buß- und Betttag eine Ferienbetreuung an.

§ 11 Verpflegung

- (1) Die Einnahme des Mittagessens im Hort ist essentieller Bestandteil der pädagogischen Arbeit.
- (2) Die Bestellung und Abrechnung des Mittagessens erfolgt über den Markt Lappersdorf.
- (3) Eine generelle Abbestellung des Mittagessens kann nicht erfolgen.
- (4) Soweit durch ein geeignetes ärztliches Attest, welches nicht älter als ein halbes Jahr sein darf, nachgewiesen wird, dass eine besondere Ernährung für ein Kind angezeigt ist (z. B. bei Lebensmittelallergien), kann das Kind von der Teilnahme am bereitgestellt Mittagessen befreit werden. Die Entscheidung ob und in welchem Umfang ein Kind nicht am Mittagessen teilnehmen muss, trifft die Hortleitung.

§ 12 Schließzeiten

- (1) Die Kinderhorte sind an den Wochenenden (Samstag und Sonntag), an allen gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. Dezember und 31. Dezember geschlossen.
- (2) Die Schließzeiten an den Wochentagen Montag bis Freitag orientieren sich an den Schulferien. Die genauen Zeiten werden mit dem Elternbeirat (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG) geplant und rechtzeitig bekannt gegeben.
Durch Krankheit des Personals oder höhere Gewalt kann es zu unvorhersehbaren Schließtagen kommen. Die Personensorgeberechtigten haben keinen Anspruch auf eine anderweitige Unterbringung des Kindes in dieser Zeit.

§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Entwicklungsgespräche und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit der jährlich stattfindenden Entwicklungsgespräche wahrnehmen.
- (2) Entwicklungsgespräche finden nach Absprache mit der zuständigen Gruppenerzieherin statt. Elternabende oder andere Elternaktivitäten werden mindestens zweimal jährlich abgehalten. Die Termine werden durch Aushang im Kinderhort und durch Elternbriefe bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Gespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 13a Kündigung durch den Träger

- (1) Der Kinderhortplatz kann vom Träger gekündigt werden, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr im Gebiet des Marktes Lappersdorf liegt und auch keine Schule im Gebiet des Marktes besucht wird.
- (2) Die Kündigung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.
- (3) Die Regelungen der §§ 7 und 8 und bleiben unberührt.

§ 14 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kinderhort zu sorgen und während dieser Zeit die alleinige Aufsichtspflicht.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

- (1) Für die Kinder des Hortes besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8a SGB VII.
- (2) Die Kinder sind auf dem direkten Weg zum und vom Hort, während des Aufenthalts im Hort und während Veranstaltungen des Hortes versichert.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg von und in den Kinderhort sowie zu Veranstaltungen des Kinderhortes unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

- (1) Der Markt Lappersdorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hortes entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Lappersdorf für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kinderhortes ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt

Lappersdorf zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Insbesondere haftet der Markt Lappersdorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

- (3) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Einrichtung vorliegen, keine Haftung übernommen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. August 2022 außer Kraft.

Lappersdorf, den 16. August 2023

Markt Lappersdorf


Christian Hauner
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde am 1. September 2023 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde im Mitteilungsblatt hingewiesen.

angeschlagen am: 1. September 2023
abgenommen am:

